

Ermittlung des Fahrzeugschadens nach Bundesgerichtshof (BGH)

bei Reparatur

Regulierungsgrundsätze

(Stand 01. August 2009)

Terminologie:

Reparaturkosten	=	Kosten der Reparatur (ohne Wertverbesserung und -minderung)
Wiederbeschaffungswert (WBW)	=	Wert des Fahrzeuges vor dem Unfall
Restwert (RW)	=	Wert des unreparierten Fahrzeuges nach dem Unfall
Wiederbeschaffungsaufwand (WBA)	=	Wiederbeschaffungswert ./. Restwert
Wertminderung (WM)	=	Minderung des Fahrzeugwertes nach Reparatur

Ferner sind die regelmäßig streitigen Regulierungspunkte wie Stundenverrechnungssätze, Verbringungskosten, UPE-Zuschläge, Umbaukosten etc. zu beachten.

Weitere Fragen ergeben sich bei vorsteuerabzugsberechtigten Anspruchstellern.

	Reparaturkosten	Abrechnungshöhe	Nachweis
130 %	Reparaturkosten (+Wertminderung) über 130 % des Wiederbeschaffungswertes	Wiederbeschaffungsaufwand	Gutachten
WBW = 100 %	Reparaturkosten (+Wertminderung) zwischen 100% und 130% des Wiederbeschaffungswertes	tatsächliche Reparaturkosten (und Wertminderung) und MwSt.	vollständige und fachgerechte Reparatur durch Rechnung oder Sachverständigenbestätigung (und Weiternutzung des Fahrzeuges für mindestens 6 Monate, aber sofortige Fälligkeit)
	Reparaturkosten(+Wertminderung) zwischen Wiederbeschaffungswert und Wiederbeschaffungsaufwand	tatsächliche Reparaturkosten (und Wertminderung) und MwSt.	Rechnung
WBA		fiktive Reparaturkosten (und Wertminderung) ohne MwSt.	Gutachten (ohne Abzug des Restwertes bei verkehrssicherer (Teil-)Reparatur (wobei die Qualität insoweit unbeachtlich ist) und Weiternutzung des Fahrzeuges für mindestens 6 Monate, aber sofortige Fälligkeit)
		Wiederbeschaffungsaufwand (und Wertminderung)	Veräußerung des unreparierten Fahrzeuges
Höhe der Reparaturkosten	Reparaturkosten unter Wiederbeschaffungsaufwand	tatsächliche Reparaturkosten (und Wertminderung) und MwSt.	Rechnung
		fiktive Reparaturkosten (und Wertminderung) ohne MwSt.	Gutachten